Ziffern in der Untergruppirung der Artikel in die Regel, schienen nicht der Verfasser in einzelnen Fällen dagegen Widerspruch erheben sollte, den vollen Namen eintreten zu lassen und nur unter die kurzen Artikel, wo der volle Name aufgenommen werden könnte, abgekürzte Namensformen zu setzen. Endlich einigten sie sich darüber, dem Verlager zu gestatten, den Verkaufspreis in demselben Maasse zu erhöhen, als die der historischen Commission von ihr nachgewiesenen Herstellungskosten sich steigerten. Diesen Vorbeschlüssen der Subcommission trat die Schematcommission durchweg bei.

Sodann berichtete der Referent über den Vorbeschluss, welchen die buchhändlerische Subcommission in Bezug auf die vom Verlager beantragte Erhöhung des Verkaufspreises des Handwörterbuchs gefasst hatte: die Subcommission meinte, dass dem Verlager die Befugniss zu einer Steigerung des Verkaufspreises, aber höchstens bis auf 43 Pfennige für's Bogen, nicht zu versagen, derselbe jedoch darauf aufmerksam zu machen sei, dass eine zu merkbare Steigerung des Verkaufspreises dem Unternehmen nur schaden könne.

Die Schematcommission trat diesem Vorbeschluss bei und beauftragte den